

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE PARTNER- INSTITUTIONEN IM RECOMINE-BÜNDNIS

21. Februar 2022, Freiberg

KOOPERATIONEN IM RECOMINE-BÜNDNIS

Die Partnerinstitutionen wollen im **recomine**-Bündnis zusammenarbeiten und insbesondere Konsortialvorhaben entwickeln, die in **recomine**-Projektskizzen festgelegt werden. Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bewilligten Vorhaben werden getrennt voneinander finanziert. Partnerinstitutionen werden deshalb im **recomine**-Bündnis ermutigt, sich untereinander fachlich abzustimmen, um gemeinsame Vorhaben zu entwickeln.

PROZESSE IM RECOMINE-BÜNDNIS

Das **recomine**-Bündnis ist offen und strebt ein stetiges Wachstum innerhalb der Zielregion an. Der Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V. (HZDR) als Partnerinstitution und Koordinator des **recomine**-Bündnisses etabliert ein **recomine**-Koordinationsbüro. Die Entwicklung dieses Koordinationsbüros am HZDR erfolgte auf Basis der Erwartungen der Partnerinstitutionen und von Best-Practice-Beispielen anderer Innovationsbündnisse. Dabei wurde das Ziel ausgegeben, eine größtmögliche Offenheit und gesellschaftliche Beteiligung im Bündnis zu erreichen. Das **recomine**-Koordinationsbüro ist am Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologien (HIF) des HZDR angesiedelt.

Organisations- und Managementstruktur für die Umsetzungsphase

Das **recomine**-Koordinationsbüro organisiert das **recomine**-Bündnis und unterstützt seine Partneereinrichtungen im Management einzelner Vorhaben. Weiterhin übernimmt das Büro die Aufgaben zur Koordination der Calls. Das Koordinationsbüro berichtet gegenüber dem Zuwendungsgeber und dem Beirat. Es organisiert alle bündnisrelevanten Treffen des Beirats und des Projektträgers. Das **recomine**-Bündnis wird durch Mitwirkungserklärungen aller teilnehmenden Partnerinstitutionen definiert. Die Mitwirkungserklärung ist spätestens bei der Einreichung einer Projektskizze durch die Partnerinstitutionen obligatorisch. Mittelfristig streben die Partnerinstitutionen des **recomine**-Bündnisses an, das **recomine**-Bündnis in einen Verein oder in eine gewerbliche Rechtsform zu überführen.

Mitwirkungserklärung

Durch die Unterzeichnung der Mitwirkungserklärung stimmen die teilnehmenden Partnerinstitutionen den hier aufgeführten Bestimmungen des **recomine**-Bündnisses

zu. Weiterhin erklären alle unterzeichnenden Partnerinstitutionen, die Empfehlungen des **recomine**-Bündnisses wahrgenommen und verstanden zu haben. Mitwirkende Partnerinstitutionen erklären sich bereit, aktiv im **recomine**-Bündnis teilzunehmen (bspw. in Form von Teilnahmen an Bündnistreffen) und die Ziele der **recomine**-Vision zu teilen. Das Formular für eine Mitwirkungserklärung kann online bezogen werden. Diese Webseite bietet auch eine Ausformulierung der **recomine**-Vision an. Der Bündniskoordinator HZDR nimmt Mitwirkungserklärungen ausgefüllt entgegen. Weiterhin wird die Mitwirkungserklärung für die jeweiligen Partnerinstitutionen durch Einreichen einer Projektskizze obligatorisch.

Projektskizzen

Das Koordinationsbüro unterstützt die Planung und Einreichungen einzelner Projektskizzen. Die Planung der Projekte sollte unbedingt die Informationen zur Skizzen- und Antragsstellung befolgen. Diese sind als PDF auf der **recomine**-Webseite als Download erhältlich.

Gemeinsam mit dem Beirat und dem Projektträger Jülich (PTJ) prüft das Koordinationsbüro die Projektskizzen auf formale Richtigkeit. Die geprüften Projektskizzen werden an den **recomine**-Beirat, den PTJ sowie an das BMBF weitergereicht.

Die Projektskizzen werden von dem unabhängigen Beirat in zwei Stufen ausgewählt. Eine erste Vorauswahl erfolgt über die Anwendung eines festgelegten Kriterienkatalogs, der mithilfe einer Punktevergabe ausgestattet ist und die Kompatibilität der Projekte mit der **recomine**-Vision ermittelt. Der Kriterienkatalog ist in der **recomine**-Beiratsordnung festgelegt, die auf Nachfrage im Koordinationsbüro jeder interessierten Institution zugänglich ist. Ausgewählte Vorhaben werden zu Kurzpräsentationen im Rahmen einer Beiratssitzung eingeladen. Auf Grundlage der Kurzpräsentationen sowie der Qualität und der Anzahl der eingereichten Skizzen stimmt der unabhängige Beirat in einer Diskussion über die Vorschläge zur Förderung von Projektskizzen demokratisch ab. Der Beirat übermittelt seine Vorschläge anschließend an die entsprechenden Ansprechpartner bei dem PTJ und dem BMBF.

BMBF-Anträge

Der PTJ und das BMBF evaluieren die zur Förderung vorgeschlagenen Projektskizzen unter Berücksichtigung aller formal richtigen und fristgerecht eingereichten Skizzen und sprechen eine Förderentscheidung aus. Danach werden die Skizzen zu einem Vollantrag nach Vorgaben des BMBF überarbeitet. Das HZDR unterstützt mittels seines **recomine**-Koordinationsbüros die beantragenden Partnerinstitutionen bei der Antragstellung. Die tatsächlichen Förderquoten werden durch das BMBF festgelegt. Im Rahmen der Antragsprüfung wird durch den Projektträger die Bonität gewerblicher Partneereinrichtungen geprüft. Mit der Bonitätsprüfung soll sichergestellt werden, dass die jeweilige Einrichtung sowohl personell als auch finanziell in der Lage ist, die zu erbringenden Eigenanteile am FuE-Vorhaben aufzubringen. Das **recomine**-Koordinationsbüro und der PTJ empfehlen die Bonitätsprüfung frühzeitig im Rahmen der Projektentwicklung vorzunehmen.

UMGANG MIT VORHABENBEZOGENEN DATEN

Die Projektskizze soll allgemein verständlich einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene **recomine**-Gliederungsschema in Form einer PDF-Datei zu verwenden. Dieses steht zum Download auf der **recomine**-Webseite bereit. Empfohlen wird, dass in der Projektskizze lediglich Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtrelevant sind. Der Arbeitsplan ist dabei kurz und allgemein verständlich darzustellen. Die konkreten vorhabenbezogenen Daten sind ausschließlich dem **recomine**-Koordinationsbüro, dem **recomine**-Beirat sowie dem BMBF und dem PTJ bekannt und werden streng vertraulich behandelt. Zur Förderung vorgeschlagene Projekte unterliegen den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 2017) bzw. den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung (NKBF).

Die Archivierung der vorhabenbezogenen Daten erfolgt als Verschlussache des **recomine**-Koordinationsbüros und des **recomine**-Beirats. Beschäftigte des HZDR, die nicht im **recomine**-Koordinationsbüro tätig sind, haben keinen Zugang zu **recomine**-Projektskizzen. Aufgaben in der Bündniskoordination werden am HZDR von der Entwicklung einzelner **recomine**-Projekte personell und strukturell strikt getrennt.

BERICHTE ÜBER DIE PROJEKTDURCHFÜHRUNG

Die Partnerinstitutionen von bewilligten Projekten werden dem **recomine**-Koordinationsbüro Auskunft über den Projektfortschritt erteilen. In Form eines allgemein verständlichen Vortrags stellen alle Partnerinstitutionen von geförderten Projekten einmal jährlich ihren Projektfortschritt auf einem Bündnistreffen vor. Jede Partnerinstitution gewährt dem **recomine**-Koordinationsbüro Zugriff auf die medialen Inhalte der Vorträge. Sofern schutzrechtlich möglich wird der Erkenntnisgewinn im Sinne der **recomine**-Vision adressatengerecht durch das **recomine**-Koordinationsbüro aufbereitet. Das Koordinationsbüro stimmt sich im Vorfeld einer Veröffentlichung in vorherigen Absprachen mit der jeweiligen Partnerinstitution ab. Jede Partnerinstitution eines Projektes hat das Recht, schutzrechtrelevante Informationen anderen Partnerinstitutionen einschließlich des HZDR vorzuenthalten.

HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG

Bei der Zusammenarbeit im **recomine**-Bündnis werden die Partnerinstitutionen die erforderliche wissenschaftliche Sorgfalt anwenden und auf die Einhaltung des jeweils bekannten Standes von Wissenschaft und Technik achten. Hierzu sind die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden. Die Partnerinstitutionen werden die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partnerinstitutionen übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen (innerhalb des Bündnisses) erarbeiteten Ergebnisse und/oder übertragenen Informationen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sobald einer Partnerinstitution jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird diese die anderen Partnerinstitutionen darüber unverzüglich unterrichten. Eine diesbezügliche Recherchepflicht besteht jedoch nicht.

Die Partnerinstitutionen haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.

Abweichend von § 426 BGB vereinbaren die Partnerinstitutionen, dass sie bei Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis jeweils nur entsprechend ihres Verschuldensanteils haften

und verpflichten sich, den/die jeweils andere/n Partnerinstitution/en von weitergehenden Ansprüchen freizustellen. Die Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Haftung der jeweiligen Partnerinstitutionen für ihre Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für deren persönliche Haftung.

DATENSCHUTZ

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nicht. Insofern eine Partnerinstitution personenbezogene Daten zur Erfüllung ihres Beitrages zum Bündnis verarbeitet, ist diese Partnerinstitution hierfür allein verantwortlich (Verantwortlichkeit im Sinne des Datenschutzrechts). Diese Partnerinstitution ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Ihre zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die Durchführung der Beiträge verwendet werden. Darüber hinaus verarbeiten die Partnerinstitutionen jeweils die Daten der anderen Partnerinstitutionen (inkl. die Daten der Ansprechpartner) im Rahmen des Bündnisses (insbesondere Vertragsverwaltung und Abrechnung sowie Kommunikation). Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Daten (insbesondere Name, Firma, Adress- und Kontaktdaten, Bank- und sonstige Abrechnungsinformationen) auch in den jeweiligen Systemen digital gespeichert und bis nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufbewahrt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Die Ansprechpartner der Partnerinstitutionen können sich zur Geltendmachung ihrer Betroffenenrechte (insb. Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung) an die jeweiligen Partnerinstitutionen sowie vertraulich an den Datenschutzbeauftragten des HZDR wenden.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PARTNER- INSTITUTIONEN IM RECOMINE-BÜNDNIS

Bündnisaktivität

Die Partnerinstitutionen sollen in einer transparenten und vertraulichen Atmosphäre zusammenarbeiten. Fachlicher Austausch sollte bis zum Verfassen einer Projektskizze ohne den Austausch von Daten funktionieren und auf **recomine**-Bündnistreffen oder in persönlichen Treffen stattfinden. Zusätzlich steht dem Bündnis eine webbasierte Plattform zur Verfügung, die die Möglichkeit zu einem geschützten Austausch anbietet. Der regelmäßige fachliche Austausch mit anderen **recomine**-Partnerinstitutionen wird empfohlen.

Geheimhaltung

Es empfiehlt sich, dass die Partnerinstitutionen schon bei Beginn der Erarbeitung einer Projektskizze schriftlich eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen. In der Projektskizze sind schutzrechtrelevante Daten zu vermeiden.